



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 20. Juli 1966

j Teil III Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 66	AnnrHmincT iihpr flip RilHiinff HPS VER MinpralnVprhthnflpit.iing	41

Anordnung über die Bildung des VEB Mineralölverbundleitung.

Vom 23. Juni 1966

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1966 wird der VEB Mineralölverbundleitung als juristisch selbständiger und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitender Betrieb gebildet.

(2) Er wird der WB Mineralöle und organische Grundstoffe unterstellt.

§ 2

Der VEB Mineralölverbundleitung ist Rechtsnachfolger der Aufbauleitung Mineralölverbundleitung.

§ 3

Die Aufgaben und die rechtliche Stellung des VEB Mineralölverbundleitung werden in dem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1966

**Der Minister
für Chemische Industrie**

Wyschofsky

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des VEB Mineralölverbundleitung

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der VEB Mineralölverbundleitung ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Heinersdorf, Kreis Angermünde, Bezirk Frankfurt (Oder).

(2) Der VEB Mineralölverbundleitung untersteht der WB Mineralöle und organische Grundstoffe.

§ 2

Aufgaben

Der VEB Mineralölverbundleitung hat folgende Aufgaben:

- Transport von Erdöl und anderen Mineralölen durch das Rohrleitungssystem der Mineralölverbundleitung der Deutschen Demokratischen Republik;
- Abstimmung mit den Leitungsbetrieben bzw. Verwaltungsorganen anderer Staaten, deren Rohrleitungen mit dem System der Mineralölverbundleitung der Deutschen Demokratischen Republik verbunden sind,
- planmäßige und vorbeugende Instandhaltung aller in der Rechtsträgerschaft des VEB Mineralölverbundleitung befindlichen Rohrleitungen, Pumpstationen, Tanklager und sonstigen technischen Einrichtungen,
- Vorbereitung und Durchführung von Investitionen als Investitionsträger für den weiteren Ausbau der Mineralölverbundleitung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand.

§ 3

Leitung

(1) Der VEB Mineralölverbundleitung wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Grundsatzes der kollektiven Beratung geleitet.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des VEB Mineralölverbundleitung verantwortlich. Er ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die bestätigten Pläne und die Weisungen des Generaldirektors der WB Mineralöle und organische Grundstoffe gebunden.

(3) Der Direktor ist gegenüber dem Generaldirektor der WB Mineralöle und organische Grundstoffe rechenschaftspflichtig.